

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Elke Leonhard-Schmid, Dr. Fritz Gautier, Wolfgang Roth, Anke Fuchs (Köln), Dr. Uwe Jens, Manfred Reimann, Peter Büchner (Speyer), Karl Diller, Ludwig Eich, Fritz Rudolf Körper, Albrecht Müller (Pleisweiler), Dr. Eckhart Pick, Horst Sielaff, Hans Wallow, Lydia Westrich, Gudrun Weyel, Dr. Eberhard Brecht, Hans Martin Bury, Klaus Daubertshäuser, Michael Habermann, Volker Jung (Düsseldorf), Susanne Kastner, Eckart Kuhlwein, Uwe Lambinus, Ulrike Mehl, Herbert Meißner, Christian Müller (Zittau), Dr. Hermann Scheer, Dr. R. Werner Schuster, Ernst Schwanhold, Antje-Marie Steen, Joachim Tappe, Uta Titze, Karsten D. Voigt (Frankfurt), Hans Georg Wagner, Ralf Walter (Cochem), Gunter Weißgerber, Hermann Wimmer (Neuötting), Hanna Wolf
— Drucksache 12/2585 —

Ökonomische, arbeitsmarktpolitische und ökologische Folgen von Abrüstung und Truppenreduzierung

Über die Möglichkeiten zur Bewältigung der Folgen von Abrüstung und Truppenabbau für Wirtschaft und Arbeitsmarkt der betroffenen Regionen herrscht gegenwärtig erhebliche Unsicherheit. Verwirrung besteht nicht zuletzt bei der Frage, ob und in welchem Umfang die Bundesregierung Maßnahmen trifft, den negativen Auswirkungen der Abrüstung bei Bundeswehr und Stationierungskräften insbesondere in ohnedies strukturschwachen, vom militärischen Sektor geprägten und abhängigen Regionen entgegenzuwirken. So begrüßenswert die Ergebnisse von Abrüstungsverhandlungen und geänderten weltpolitischen Bedingungen sind, so notwendig erscheint doch eine klare Stellungnahme der Bundesregierung zu den ökonomischen und arbeitsmarktpolitischen Folgen sowie den ökologischen Konsequenzen dieser Entwicklung.

1. Abrüstung von Bundes- und Stationierungstreitkräften
 - a) Geht die Bundesregierung weiterhin davon aus, daß die von der Bush-Administration genannte Zahl von 150 000 Mann US-Stationierungstreitkräften in Europa auch nach den amerikanischen Präsidentschaftswahlen im November 1992 Kalkulationsgrundlage bleibt?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Wirtschaft, Klaus Beckmann, vom 22. Juni 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Bundesregierung geht weiterhin davon aus, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die von ihr genannten 150 000 Soldaten in Europa stationieren wird.

- b) Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, einen detaillierten Abrüstungs- und Abzugsplan mit verbindlichen Fristen, Daten und Etappen für alle Stationierungstreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ziel zu erwirken, Ländern und Kommunen Planungssicherheit zu verschaffen?

Die Alliierten konsultieren über ihre Stationierung die Bundesregierung. Diese beteiligt die jeweils betroffene Landesregierung und nimmt unter Berücksichtigung der Einwände und Vorschläge der betroffenen Bundesländer und Bundesressorts gegenüber den Botschaften der Gaststreitkräfte Stellung. Deren jeweilige Regierung entscheidet und gibt die Planung bekannt.

Dieses Verfahren hat sich bewährt und gewährleistet, daß im Rahmen des Möglichen die Interessen der Landesregierung berücksichtigt werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen sind die mitgeteilten Abzugsplanungen ohne wesentliche Änderung eingehalten worden.

- c) Besitzt die Bundesregierung Erkenntnisse über Ausmaß, Zeitplan und regionale Betroffenheit der angekündigten Umstrukturierung der französischen Streitkräfte, die sieben Garnisonen in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg betreffen sollen?
Bewegt sich nach Ansicht der Bundesregierung die Abrüstung der französischen Stationierungstreitkräfte im Rahmen der vereinbarten Reduktionen?

Die französische Regierung hat bereits 1990 und 1991 mitgeteilt, daß sie insgesamt rund 20 000 Soldaten abziehen werde. Dieser Truppenabbau ist zum Teil bereits vollzogen (Phase I), zum Teil läuft er noch (Phase II im Jahre 1992). Insoweit bewegt sich der Truppenabbau bisher im Rahmen der Ankündigungen der französischen Regierung.

Die nunmehr vor kurzem für 1993 angekündigten Umstrukturierungsmaßnahmen (Phase III) betreffen die Standorte Achern, Baden-Baden, Bühl und Oberkirch in Baden-Württemberg sowie Landau, Trier und Wittlich in Rheinland-Pfalz.

Bei diesen Planungen werden jedoch gegenüber Phasen I und II keine Standorte aufgegeben, sondern es wird jeweils nur die Zahl der Soldaten verringert.

In welcher Größenordnung sich die Anzahl der im Rahmen der Umstrukturierung abzuziehenden Soldaten bewegt, ist noch nicht bekannt. Die französische Regierung wird Einzelheiten zur Phase III bis Juli 1992 mitteilen.

2. Hilfe für strukturschwache Länder und Regionen

- a) Aus welcher Vorschrift des Grundgesetzes ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung eine Verpflichtung der Länder zur Übernahme der Folgen von Abrüstung und Truppenreduzierungen?

Die Verpflichtung der Länder zur Übernahme ökonomischer, strukturpolitischer und ökologischer Folgen von Abrüstung und Truppenreduzierung folgt aus der im Grundgesetz geregelten Verteilung der Verwaltungs- und Finanzierungs Kompetenzen zwischen Bund und Ländern. Gemäß Artikel 30 und 83 GG sind die Erfüllung staatlicher Aufgaben und der Vollzug von Bundesrecht grundsätzlich Sache der Länder. Entsprechend dieser Regelung der Verwaltungskompetenzen haben die Länder nach dem Lastenverteilungsgrundsatz des Artikels 104 a Abs. 1 GG grundsätzlich auch die entsprechenden Finanzierungslasten zu tragen.

- b) Welches finanzielle Volumen wird nach Berechnung der Bundesregierung die befristete Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer um 2 Prozentpunkte von 35 auf 37 Prozent, die von der Bundesregierung als Ersatz eines bundeseinheitlichen Konversionsprogramms verstanden wird, insgesamt haben?

Auf welche Summe wird sich die Mehreinnahme des von den Folgen der Abrüstung und Truppenreduzierung in besonderem Maß betroffene Land Rheinland-Pfalz belaufen?

Das finanzielle Volumen, das den Ländern durch die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer von 35 v. H. auf 37 v. H. zusätzlich zusteht, beträgt 1993 rund 4,4 Mrd. DM und 1994 rund 4,7 Mrd. DM.

Nach einer Grobrechnung bei Verteilung nach der Einwohnerzahl dürften von den Mehreinnahmen in 1993 und 1994 auf Rheinland-Pfalz jährlich gut 200 Mio. DM entfallen. Genauere Angaben wären der von den Ländern vorzunehmenden Regionalisierung von Steuerschätzungen zu entnehmen.

- c) Wie bewertet die Bundesregierung Einschätzungen zur Konversion, daß der Mehranteil der Länder an der Umsatzsteuer kurz- und mittelfristig nicht zur Verfügung stehe, da die gemeinsamen Mehrwertsteuereinnahmen zunächst in den Fonds Deutsche Einheit fließen werden?

Die Mehrwertsteuer wird ab 1993 von 14 auf 15 v. H. angehoben. Diese Anhebung des Umsatzsteuersatzes um 1 Prozentpunkt führt zu Mehreinnahmen für Bund und Länder; davon sollen in 1993 10,5 Mrd. DM und 1994 12,9 Mrd. DM insgesamt in den Fonds „Deutsche Einheit“ fließen. Daneben wurde der Anteil der Länder am Umsatzsteueraufkommen für die Jahre 1993 und 1994 von 35 auf 37 v. H. erhöht. Diese Mehreinnahmen der Länder sind zur Bewältigung der Konversionsfolgen verfügbar.

- d) Erscheint nach Ansicht der Bundesregierung mit der pauschalen Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder um 2 Prozentpunkte die Bewältigung der Konversionsfolgen für ohnehin strukturschwache Länder wie Rheinland-Pfalz zumutbar, zumal Abrüstungsfolgen – über deren zukünftiges Ausmaß bislang keine Klarheit besteht – Länder und Regionen unterschiedlich betreffen?

In den Bund-Länder-Verhandlungen hat die Bundesregierung stets die Auffassung vertreten, daß die Maßnahmen zur Flankierung des Truppenabbaus auf relativ strukturschwache und vom Truppenabbau besonders betroffene Regionen konzentriert werden sollten.

Dementsprechend sah der Vorschlag der Bundesregierung unter Rückgriff auf das bewährte strukturpolitische Instrumentarium ein Sonderprogramm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gemäß Artikel 91 a GG und ein Sonderprogramm „Städtebau“ gemäß Artikel 104 a GG vor.

Die Bundesländer forderten jedoch statt dessen nachdrücklich einen Konversionsfonds, analog zum Strukturhilfegesetz, um einen größeren räumlichen und sachlichen Spielraum beim Mitteleinsatz zu erhalten.

Die Bundesregierung ist diesen Ländervorstellungen durch den Kompromiß zum Steueränderungsgesetz 1992 entgegengekommen: Die Länder erhalten durch den 2 Prozentpunkte höheren Länderanteil am Mehrwertsteueraufkommen 1993 und 1994 Mehreinnahmen von gut 9 Mrd. DM. Außerdem unterstützt der Bund Länder und Kommunen durch die verbilligte Abgabe bisher militärisch genutzter Liegenschaften; daraus entstehen ihm Einnahmeausfälle in Höhe von schätzungsweise 1,6 Mrd. DM. Es ist nun Aufgabe der Länder, ob und in welcher Form sie die zusätzlichen Mittel für die regionale Flankierung des Truppenabbaus einsetzen.

- e) Wie bewertet die Bundesregierung den Nutzen verbilligt hergegebener Liegenschaften von Bundeswehr und Stationierungstreitkräften, die potentielle Interessenten zunächst mit hohem finanziellem Aufwand von Altlasten befreien müssen?

Altlastenbehaftete Grundstücke werden grundsätzlich nicht veräußert. Der Bund haftet als Eigentümer aufgrund bestehender Rechtsvorschriften (z. B. Abfallgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht), soweit er von den zuständigen Behörden durch Ordnungsverfügung auf Gefahrenbeseitigung in Anspruch genommen werden kann. Bei einer entsprechenden Verunreinigung ist in erster Linie die aufgrund öffentlichen Rechts gebotene Sanierung durch den Bund selbst zu betreiben.

Gebietet die Interessenlage jedoch einen Verkauf oder läßt diese einen solchen im Einzelfall zu, ist die Tatsache der Kontamination im Rahmen der Ermittlung des Verkehrswertes angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt namentlich bei geringeren Verunreini-

gungen, bei denen die Erwerber noch am ehesten die Übernahme von Sanierungskosten akzeptieren.

Bei stärkeren Verunreinigungen (oder erheblicher Unsicherheit hierüber) ist der Bund ggf. bereit, sich an den Kosten der Sanierung – entsprechend dem Gedanken der Sachmängelhaftung des BGB – bis zur Höhe des Kaufpreises zu beteiligen. Dies kommt – im übrigen auch bei nachträglich festgestellten Verunreinigungen binnen drei Jahren – allerdings nur insoweit in Betracht, als das Kaufgrundstück für den im Kaufvertrag vorausgesetzten Gebrauch hergerichtet werden muß. Somit bleibt es der Entscheidung des Erwerbers überlassen, ob er unter diesen Bedingungen einen Kaufvertrag abschließen will.

3. Altlasten und Liegenschaften der Stationierungsstreitkräfte

- a) Welche Standorte der Stationierungsstreitkräfte sind nach Erkenntnis der Bundesregierung bereits vertragsgemäß, d. h. altlastenfrei übergeben worden?

Nach den zwischenstaatlichen Verträgen sind die alliierten Streitkräfte für die Beseitigung etwaiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, also auch für die Beseitigung von Kontaminationen, auf den ihnen überlassenen Liegenschaften nach Maßgabe des deutschen Rechts verantwortlich. Die Streitkräfte haben unter Beteiligung der zuständigen deutschen Fachbehörden der Länder die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Schäden, die bei der Freigabe einer Liegenschaft vorhanden sind, werden nach den Bestimmungen des NATO-Truppenstatus und des Zusatzabkommens abgewickelt. Eine generelle Verpflichtung, die Liegenschaften „altlastenfrei“ zurückzugeben, besteht nach den Verträgen nicht. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Rückgaben vor, die den zwischenstaatlichen Vereinbarungen widersprechen.

- b) Hat sich die Bundesregierung durch Gutachten Gewißheit über die ökologische Unbedenklichkeit der übergebenen Standorte verschafft?

Wenn ja, auf welche Gifte und Rückstände hin wurden die übergebenen Liegenschaften untersucht?

Gutachten werden eingeholt, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. In welchem Umfang Gutachten benötigt werden und auf welche Stoffe sich die Untersuchungen erstrecken müssen, hängt von den Zustandsfeststellungen ab, die die Bundesvermögensverwaltung (bei fremdgenutzten NATO-Liegenschaften, die im Resortvermögen des Bundesministeriums der Verteidigung stehen, die Wehrverwaltung des Bundes) zum Zeitpunkt der Freigabe einer Liegenschaft gemeinsam mit den Streitkräften zu treffen hat.

Die Kompetenz der für den Vollzug des deutschen Umweltrechts zuständigen Fachbehörden der Länder (siehe auch Antwort zu Frage 4 c) bleibt unberührt.

- c) Gibt es nach Erkenntnis der Bundesregierung Liegenschaften der Stationierungstreitkräfte, die nicht ordnungsgemäß übergeben wurden?

Siehe Antwort zu Frage 3 a.

- d) Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um die Stationierungstreitkräfte auf Vertragseinhaltung in der Altlastenfrage zu bewegen?

Die Bundesregierung weist im Rahmen der bestehenden Kontakte die Streitkräfte im Wege der Zusammenarbeit auf den unterschiedlichsten Ebenen und in gemeinsamen Ausschüssen und Gremien (z. B. im deutsch-amerikanischen Umweltausschuß) auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen hin. Darüber hinaus gewährt sie den Streitkräften unterstützende Beratung durch Information über das deutsche Umweltrecht.

- e) Hat die Bundesregierung die Absicht – wie etwa im Aufenthalts- und Abzugsvertrag mit der ehemaligen Sowjetunion festgelegt –, auf Behebung der verursachten Umweltschäden zu bestehen, obwohl sich die Kosten für die Beseitigung der Schäden, wie beispielsweise auf dem Truppenübungsplatz Ohrdruf oder dem Flugzeug-Schrottplatz Rangsdorf, möglicherweise in zweistelliger Milliardenhöhe bewegen?

Die Bundesregierung hat auch bisher schon darauf hingewirkt, daß die Streitkräfte – unabhängig von der Höhe der für eine Beseitigung von Kontaminationen erforderlichen Kosten – die Liegenschaften in einem Zustand halten, der den Anforderungen des deutschen Umweltrechts entspricht.

Für die von der Westgruppe der ehemaligen sowjetischen Truppen (WGT) zurückzunehmenden Liegenschaften erfolgt die Regelung solcher Schäden auf der Grundlage von Artikel 7 des Überleitungsabkommens.

- f) Glaubt die Bundesregierung, durch ein eventuelles Entgegenkommen in der Altlastenfrage gegenüber den GUS-Streitkräften bzw. den westlichen Stationierungstreitkräften einen Präzedenzfall für die jeweils andere Seite zu schaffen?

Der Abzug der WGT erfolgt auf Wunsch und im Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Die Reduzierung der Truppen unserer westlichen Bündnispartner erfolgt aufgrund deren Entscheidung im Rahmen des Bündnisses. Wegen der unterschiedlichen vertraglichen Beziehungen kann eine Vereinbarung mit der einen Seite kein Präjudiz für die andere Seite sein.

- g) Bestehen bei der Bundesregierung Planungen für den Fall, daß die Stationierungstreitkräfte nicht, nur teilweise oder nur langfristig für die verursachten Umweltschäden aufkommen?
Wenn ja, welche?

Die Bundesregierung sieht angesichts der bestehenden Vereinbarungen mit den Streitkräften keine Veranlassung zu solchen Planungen.

- h) Welche Verpflichtungen für die Länder ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung aus Stationierungs- und Abzugsverträgen in bezug auf die Beseitigung von Altlasten der Stationierungsstreitkräfte?

Nach den geltenden völkerrechtlichen Verträgen sind die Streitkräfte zur Beseitigung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den ihnen überlassenen Liegenschaften verpflichtet. Die nach innerstaatlichem Recht bestehenden Zuständigkeiten der Länder bleiben unberührt.

4. Altlasten und Liegenschaften der Bundeswehr

- a) Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über die ordnungsgemäße, d. h. altlastenfreie Übergabe von Bundeswehr-Liegenschaften?

Soweit Liegenschaften für Zwecke der Bundeswehr entbehrlich sind, sind sie dem vom Bundesministerium der Finanzen (Bundesvermögensverwaltung) verwalteten Allgemeinen Grundvermögen des Bundes zuzuführen. Die Bundeswehr beseitigt vor der Zuführung akute Gefahrenzustände.

- b) Hat sich die Bundesregierung durch Gutachten Gewißheit über die ökologische Unbedenklichkeit der übergebenen Standorte verschafft?

Wenn ja, auf welche Gifte und Rückstände hin wurden die Liegenschaften untersucht?

Auf Bundeswehr-Liegenschaften sind Altlastenverdachtsflächen systematisch erfaßt worden: die Gefährdungsabschätzung ist eingeleitet. Werden dabei akute Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung festgestellt, sind diese zu beseitigen.

Nach bisherigen Untersuchungen sind Kontaminationen auf Bundeswehr-Liegenschaften im wesentlichen durch Kohlenwasserstoffe, Reinigungs- und Lösungsmittel sowie durch Schwermetalle verursacht.

- c) Denkt die Bundesregierung an eine umfassende gesetzliche Regelung zur Finanzierung der Altlastensanierung ehemaliger Bundeswehr-Liegenschaften, und zwar sowohl der Rüstungsaltlasten als auch der ökologischen Altlasten, d. h. der Kontamination der Liegenschaften, Kasernen, Truppenübungsplätze und Flugplätze mit giftigen Substanzen?

Die Bundesregierung hält eine besondere gesetzliche Regelung zur Finanzierung der Altlastensanierung nicht für erforderlich.

Die Zuständigkeit für die Erfassung, Bewertung und Sanierung von Altlasten liegt nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung bei den Ländern (Artikel 30 und 83 GG).

Diese haben auch die sich aus der Wahrnehmung dieser Aufgabe ergebenden Kosten zu finanzieren (Artikel 104 a, Abs. 1 GG).

In der Praxis werden Verdachtsflächen von den zuständigen Landesbehörden erfaßt und eine Erstbewertung durchgeführt. Ergibt eine weitere detaillierte Gefährdungsabschätzung, daß Handlungsbedarf besteht, werden ein Sanierungskonzept entwickelt sowie die Finanzierungsmöglichkeiten geprüft. Auch hier gilt das Verursacherprinzip. Sofern ein Verursacher nicht feststellbar ist oder nicht haftbar gemacht werden kann, werden auf nicht bundeseigenen Liegenschaften notwendige Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen in der Regel von den Landesbehörden durchgeführt und auch finanziert.

Nach einer seit langem bestehenden Staatspraxis, die nach Artikel 120 GG fortgilt, erstattet der Bund den Ländern in den folgenden Fällen die Kosten notwendiger Sicherungsmaßnahmen:

1. Bei Altlasten, die sich auf Liegenschaften des Bundes befinden, werden die zur Beseitigung der Gefahren notwendigen Maßnahmen vom Bund – sofern er Zustandsstörer ist – im Benehmen mit den Landesbehörden getroffen. Notwendige Sicherungsmaßnahmen aus Bundeswehr-Liegenschaften infolge schädlicher Kontaminationen, die nach dem Zweiten Weltkrieg verursacht worden sind, werden von der Bundeswehr auf eigene Kosten durchgeführt.
2. Ist eine Altlast, die auf nicht bundeseigenen Grundstücken festgestellt wird, durch Munition oder Kampfstoffe (Kampfmittel) aus der Zeit bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges verursacht worden und kann ein Verhaltens- oder Zustandsstörer nicht festgestellt oder haftbar gemacht werden, erstattet der Bund den Ländern in ständiger Staatspraxis auf der Grundlage des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) die Kosten, die bei der Bergung und Beseitigung ehemals reichseigener Kampfmittel entstehen.

Diese Regelungen gelten auch in den neuen Ländern.

5. Standortauflösungen von Bundeswehr und Stationierungstreitkräften

- a) Welche wirtschaftlichen Auswirkungen erwartet die Bundesregierung von den angekündigten Umstrukturierungen der französischen Stationierungstreitkräfte, die sieben Garnisonen in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg betreffen?

Da zur Zeit weder der gesamte Umfang noch der jeweils örtliche Umfang des Abzuges von Soldaten bzw. des Abbaus von zivilen Arbeitsplätzen bekannt ist, können die wirtschaftlichen Folgen der Maßnahmen noch nicht abgeschätzt werden.

Die in Rheinland-Pfalz von der Umstrukturierung der französischen Streitkräfte betroffenen Regionen Trier, Landau und Wittlich gehören aufgrund ihrer Strukturschwäche zum Fördergebiet

der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Die angekündigten Umstrukturierungen werden daher in diesen Regionen wahrscheinlich regionalpolitisch höheren Anpassungsbedarf auslösen als in den relativ wirtschaftsstarke Regionen Baden-Württembergs Achern, Baden-Baden, Oberkirch und Bühl.

- b) Welche Konsequenz zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, daß das von Abrüstung und Konversion ohnehin stark betroffene, strukturschwache Land Rheinland-Pfalz erneut wirtschaftlich Leidtragender von Abrüstungsmaßnahmen wird?

Die Bundesregierung hat den einzelnen Bundesländern – auf deren ausdrücklichen Wunsch hin – Finanzmittel zur freien Verfügung gestellt und sie damit in die Lage versetzt, die Abrüstungsfolgen aus eigener Kraft zu bewältigen. Es ist nun allein Sache der Länder, ob und in welcher Form sie die zusätzlichen Mittel für die regionale Flankierung des Truppenabbaus einsetzen. Das Land Rheinland-Pfalz hat entsprechend das Landesüberbrückungsprogramm Konversion am 10. März 1992 eingerichtet.

6. Zivile Arbeitnehmer von Bundeswehr und Stationierungstreitkräften

- a) Besitzt die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele Zivilbeschäftigte von der angekündigten Umstrukturierung der französischen Stationierungstreitkräfte in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg betroffen sind?

Die für 1993 angekündigte Umstrukturierung der französischen Streitkräfte wird zu deutlichen Reduzierungen der örtlichen Arbeitnehmer in sechs Standorten führen. Über den näheren Umfang des notwendigen Personalabbaus liegen noch keine Zahlen vor.

- b) An welche Maßnahmen denkt die Bundesregierung, um der Schwervermittelbarkeit von Zivilbeschäftigten der Bundeswehr – 19 % von ihnen sind im Bereich Rheinland-Pfalz/Saarland 55 Jahre und älter; Landesdurchschnitt: 9 % – und der Stationierungstreitkräfte – 16 % der Zivilbeschäftigten sind im gleichen Bereich 55 Jahre und älter – entgegenzuwirken?

Zur Unterstützung der beruflichen Wiedereingliederung des betroffenen Personenkreises steht zunächst das Instrumentarium der aktiven Arbeitsmarktpolitik nach dem Arbeitsförderungsgesetz zur Verfügung. Für betroffene ältere Arbeitnehmer, die bei der Aufnahme einer neuen Beschäftigung im Anschluß an die auslaufende Beschäftigung besonderen Problemen gegenüberstehen, kommen vor allem Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer sowie der Einarbeitungszuschuß zur Förderung einer betrieblichen Einarbeitung in Frage, daneben die Eingliederungsbeihilfe sowie ggf. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Das zuständige Arbeitsamt prüft, ob im Einzelfall die Förderungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Beim erforderlichen Abbau von zivilen Mitarbeitern der Bundeswehr hat die Sozialverträglichkeit der Personalmaßnahmen größtes Gewicht. In erster Linie soll die natürliche Fluktuation genutzt werden. Gleichwohl werden sich Umsetzungen und Versetzungen nicht vermeiden lassen. Vorrangig soll von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffenen Mitarbeitern eine andere Verwendung zunächst in der eigenen Verwaltung, aber auch bei anderen Ressorts und Dienstherren angeboten werden. Hierzu ist zum einen eine sog. Personalbörse eingerichtet worden, zum anderen treten die personalbearbeitenden Dienststellen der Bundeswehr auf Orts-, Mittel- oder Oberster Instanz an die Personaldienststellen anderer Verwaltungen bei Kommunen, Ländern und Bund heran. Darüber hinaus wird über zwei zentrale Ansprechstellen auch der Bedarf der neuen Bundesländer geprüft. Daneben stehen erforderlichenfalls Fortbildungs-, Umschulungs- und Qualifizierungsprogramme zur Verfügung. Greifen die vorgenannten Maßnahmen nicht, können zivile Mitarbeiter unter bestimmten Voraussetzungen (u. a. Vollendung des 55. Lebensjahres, befristet bis 1997) nach dem Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz (BwBAmpG) vom 20. Dezember 1991 oder dem Tarifvertrag über einen sozialverträglichen Personalabbau im Bereich der Bundeswehr vom 30. November 1991 in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden oder aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden.

Für die Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften bestehen ergänzend zu dem Maßnahmenkatalog des Arbeitsförderungsgesetzes tarifliche Regelungen, die eine Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen schon vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ermöglichen. Soweit die berufsbildenden Maßnahmen erst nach der Entlassung stattfinden können, zahlt der Bund an ältere und länger beschäftigte Arbeitnehmer Beihilfen zur Aufstockung des Unterhaltsgeldes, das die Teilnehmer nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes beziehen können. Solche Beihilfen erhalten diese Arbeitnehmer auch im Falle der Arbeitslosigkeit oder zu einem Arbeitsentgelt aus einer anderweitigen Beschäftigung, wenn es niedriger ist als das bei den Stationierungstreitkräften zuletzt erzielte, u. U. bis zum Erreichen des Rentenalters.

- c) Welche Meinung hat die Bundesregierung zum Aufbau regionaler Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften in Regionen, die in besonderem Maß vom Truppenabbau betroffen sind?

Regionale Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften können ggf. zur Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente in der Praxis beitragen. Die Bundesregierung verfügt jedoch im Rahmen ihrer arbeitsmarktpolitischen Instrumente nicht über Möglichkeiten zur Beteiligung an Projekten wie regionalen Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften. Solche Gesellschaften sollten – ihrer regionalbezogenen Bestimmung entsprechend – von den vor Ort für die regionale Arbeitsmarktentwicklung verantwortlichen Instanzen getragen werden.

Soweit Arbeitnehmer, die von regionalen Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften erfaßt sind, die Förderungsvoraussetzungen für die Instrumente des Arbeitsförderungsgesetzes erfüllen, können sie – ebenso wie alle anderen Arbeitnehmer – diese Arbeitsförderungsinstrumente in Anspruch nehmen.

Sofern ältere und länger beschäftigte Arbeitnehmer nach ihrem Ausscheiden bei den Stationierungsstreitkräften von einer Beschäftigungsgesellschaft gegen ein geringeres Entgelt als das zuletzt erzielte weiterbeschäftigt werden können, eröffnet der Tarifvertrag Soziale Sicherung die Möglichkeit, das Bruttoarbeitsentgelt durch die Zahlung von Überbrückungshilfen entsprechend aufzustocken. Diese Beihilfen können für Arbeitnehmer, die mindestens 40 Jahre alt und zehn Jahre beschäftigt waren, bis zur Dauer von zwei Jahren, für ältere und auch länger beschäftigte Arbeitnehmer auch darüber hinaus, gezahlt werden.

- d) Beabsichtigt die Bundesregierung, sich an derartigen Projekten zu beteiligen?

Wenn ja, in welchem Umfang?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, sich an derartigen Projekten zu beteiligen.

